

Jahres unvernietet und unbenutzt sind, so wird für den Zeitraum des Leerseins eine Grundsteuer nicht berechnet. Mietheverluste begründen eine Ermässigung der Steuer nicht.

Der Grundsteuerkapitalwerth (die Grundsteuer) beträgt:

bei Miethe von M. 240 und darunter M. 1560 für M. 100 Miethe, „ „ über „ 240 „ „ 2340 „ „ 100 „

Die Steuer für nicht landwirthschaftlich benutzte Grundstücke beträgt für Grundstücke in der Stadt $\frac{1}{100}$ für Grundstücke im Landgebiet $\frac{1}{100}$ vom Grundsteuerwerth und stellt sich demnach

1) bei Miethe von M. 240 und darunter für Grundstücke in der Stadt auf M. 7,80 für M. 100 Miethe, „ „ im Landgebiet „ „ 6,24 „ „ 100 „

2) bei Miethe über M. 240 für Grundstücke in der Stadt auf M. 11,70 für M. 100 Miethe, „ „ im Landgebiet „ „ 9,36 „ „ 100 „

Die Besteuerung der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke erfolgt nach dem durch Bonidierung ermittelten Reinertrag (Bonidierungsgesetz vom 4. Juli 1882) und beträgt die Steuer

im Stadtgebiet M. 15,60 für M. 100 Reinertrag „ „ im Landgebiet „ „ 9,36 „ „ 100 „

C. Deichbeitrag. Auszug aus dem Gesetz vom 18. September 1885/20. April 1894.

§ 4. Von sämmtlichen im Hammerbrook und im Billwärder Auschlag belegenen, durch die in Gemässheit Senats- und Bürgerschaftsbeschlusses vom 30. April 1884 und 21. März und 19. Juni 1885 ausgeführten Deichbauten geschützten Grundstücken und Baulichkeiten, deren Bodenfläche oder, wenn ein niedriger belegener Keller vorhanden ist, der Kellerflusshoden niedriger als Sturmdrühöhe von + 8,74 m liegt, ist vorläufig für die Dauer von 30 Jahren ein jährlicher Deichbeitrag in der Höhe von 1/2 per Mille der Grundsteuer zu erheben.

Für diejenigen Grundstücke, welche von der Grundsteuer befreit sind, wird die entsprechende Höhe des Beitrages durch Schätzung festgestellt.

§ 5. In dem nördlich des Bahndammes der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn belegenen Theil der Landschaft Billwärder haben die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Baulichkeiten, welche Wohn- und gewerblichen Zwecken dienen, den Deichbeitrag nach Massgabe des § 4 zu entrichten, sofern nicht den betreffenden Grundstücken nach Massgabe der Deichrolle eine Deichstrecke am Billwärder Elbdeich zugeheftet ist.

Die in dem bezeichneten Gebiet bezüglich der ordentlichen und ausserordentlichen Deichlast bestehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

D. Werthzuwachssteuer. Auszug aus dem Gesetz vom 12. October 1908:

§ 1. Im Falle der Veräusserung eines im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks ist von dem Werthe des Grundstücks, wenn und soweit dieser Werth den Werth zur Zeit der letzten vorangehenden Veräusserung übersteigt, eine Steuer (Werthzuwachssteuer) nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

- 1) durch den Abschluss eines Vertrages, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen;
- 2) durch Uebertragung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstück;
- 3) durch Erhebung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung;
- 4) durch Abtretung des Rechts aus einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot;
- 5) durch rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Eigentumsverfahren.

Als Veräusserung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Uebergang des Eigentums an einem Grundstück, der sich vollzieht

- 1) durch Erbfolge;
- 2) durch Begründung oder Fortsetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft;
- 3) durch Erfüllung eines Verzeichnisses oder einer Auflage;
- 4) durch Schenkung oder durch Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens.

Die sich auf das Eigentum an einem Grundstück beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Erbbaurecht an einem Grundstück entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Werthzuwachssteuer ist von dem Veräusserer und, wenn die Veräusserung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Anschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Falle der Zwangsversteigerung oder der Enteignung eines Grundstücks von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zu Grunde zu legen, um welchen der erzielte Veräussererlös oder der Werth einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräusserer zur Last fallenden Kosten der Veräusserung den Anschaffungspreis übersteigt. Dem Anschaffungspreis sind ausser den Erwerbskosten die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Grundstücks nachweislich gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräusserung noch fortbestehende Werthverhöhung des Grundstücks zur Folge haben, hinzuzurechnen. Dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat.

Ist der Betrag oder Werth einer Gegenleistung nicht festzustellen, so ist an Stelle der Gegenleistung der, notigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde, Werth des veräusserten Gegenstandes zur Zeit der Veräusserung zu Grunde zu legen.

§ 4. Hat eine Veräusserung nur einen verhältnissmässig kleinen Theil eines Grundstücks zum Gegenstande, so kann die Steuerdeputation auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Werthzuwachssteuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist für den Grundstücksteil erzielte Erlös bei der späteren Veräusserung des Restgrundstücks dem Veräussererlös hinzuzurechnen.

§ 5. Die Steuer beträgt bei einem Werthzuwachs

bis zu M. 2 000	1	vom Hundert
von mehr als „ 2 000 bis zu M. 4 000 ..	1½	„ „
„ „ „ 4 000 „ „ 6 000 ..	2	„ „
„ „ „ 6 000 „ „ 8 000 ..	2½	„ „
„ „ „ 8 000 „ „ 10 000 ..	3	„ „
„ „ „ 10 000 „ „ 20 000 ..	3½	„ „
„ „ „ 20 000 „ „ 30 000 ..	4	„ „
„ „ „ 30 000 „ „ 40 000 ..	4½	„ „
„ „ „ 40 000	5	„ „

des Werthzuwachses.

Zu den in Absatz 1 bezeichneten Sätzen werden, wenn der Werthzuwachs mehr als 10 vom Hundert des der Berechnung des Werthzuwachses

zu Grunde zu legenden Anschaffungswertes beträgt, Zuschläge erhoben, und zwar in Höhe von

10 v. Hundert bei einem Werthzuwachs v. mehr als	10—20 v. Hundert
20 „ „ „ „ „ „ „ „	20—30 „ „
30 „ „ „ „ „ „ „ „	30—40 „ „
40 „ „ „ „ „ „ „ „	40—50 „ „
50 „ „ „ „ „ „ „ „	50—60 „ „
60 „ „ „ „ „ „ „ „	60—70 „ „
70 „ „ „ „ „ „ „ „	70—80 „ „
80 „ „ „ „ „ „ „ „	80—90 „ „
90 „ „ „ „ „ „ „ „	90—100 „ „
100 „ „ „ „ „ „ „ „	100 „ „

des Anschaffungswertes.

Die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnende Werthzuwachssteuer wird nur zu drei Vierteln erhoben, wenn bei Eintritt der in die Steuerpflicht begründenden Tatsache mehr als 30 Jahre seit der letzten vorangehenden Veräusserung verlossen sind. Andererseits wird, wenn dieser Zeitraum weniger als 10 Jahre beträgt, zu der nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnenden Werthzuwachssteuer ein Zuschlag in Höhe von einem Viertel dieser Steuer erhoben.

E. Wanderlagersteuer. Auszug aus dem Gesetz, betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 17. November 1902:

§ 1. Wer ausserhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — im Einzelhandel feilbietet, hat die im § 4 des Gesetzes festgesetzte Steuer zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht für den Inhaber des Wanderlagers auch dann, wenn in seinem Auftrag und für seine Rechnung ein am Orte des Verkaufes aussässiger Auctionator oder sonstiger Verkäufer die Waaren des Wanderlagers im eigenen Namen feilbietet.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch Anmeldung des Betriebes als eines ständigen Gewerbes wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, dass die Verlegung des Wohnsitzes oder die Anmeldung des Gewerbes zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfolgt sind.

§ 4. Die Steuer beträgt für jede angefangene Woche des Wanderlagerbetriebes M. 50. Dauert der Betrieb länger als zwei Wochen, so erhöht sich die Steuer für jede angefangene weitere Woche um M. 10. Die erste Woche des Geschäftsbetriebes wird vom Beginn des Kalendertages, an welchem der Betrieb eröffnet ist, berechnet.

Erfolgt das Feilbieten von Waaren in der Form der Versteigerung, so wird die Steuer von M. 50 für jeden angefangenen Kalendertag erhoben. Wenn die Versteigerung länger als zwei Tage dauert, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren angefangenen Kalendertag um M. 10.

e. Gemeindesteuern werden im hamburgischen Staatsgebiet nicht erhoben, es gelangen in den Landgemeinden Zuschläge zur staatlichen Grund- und Einkommensteuer in verschiedener Höhe als Gemeindesteuer zur Erhebung.

Das Verzeichniss des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Das Statistische Bureau und Bureau der Zentralwahlkommission

gr. Bleichen 28/30

Das Statistische Bureau ist am 1. October 1866 errichtet worden und zwar zu dem Zwecke, die allgemeine Landesstatistik zu bearbeiten und in erster Linie die durch das Einkommensteuergesetz desselben Jahres vorgeschriebene jährliche Ermittlung des Bevölkerungszustandes vorzunehmen und die von demselben Gesetze angeordnete alljährliche Aufstellung einer eingehenden Einkommenstatistik auszuführen. Gleich die erste Ermittlung des Bevölkerungsstandes vom 3. December 1866 gestaltete sich zu einer umfassenden Volkszählung, der ersten im hamburgischen Staate, denn die bis dahin vorgenommenen Feststellungen der Bevölkerungszahl beruhten auf den alljährlich von den Offizieren und Feldwebeln des Bürgermilitärs für Verwaltungszwecke ausgeführten mündlichen „Umfragen“, die sich auf gewisse Bevölkerungsgruppen, wie die vorübergehend anwesenden Personen, die Anstaltsinsassen, die Schiffsbevölkerung nicht erstreckten, so dass die so gefundenen Bewohnerzahlen um etwa ein achtel unter der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung zurückblieben. Diese erste Volkszählung unterschied Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion und Staatsangehörigkeit der Bewohner und sie bot so zum ersten Male ein zuverlässiges Bild von der Zusammensetzung der hamburgischen Bevölkerung nach diesen Richtungen hin.

Eine Wiederholung der Volkszählung fand schon im nächsten Jahre statt, da der Bundesrat des norddeutschen Bundes eine allgemeine Volkszählung für den 3. December 1867 angeordnet hatte. Diese Zählung, wie die darnach im Deutschen Reich vorgenommenen Volkszählungen am 1. December der Jahre 1871, 1875, 1880, 1885, 1890, 1895 (2. December) 1900 und 1905 wurden vom Statistischen Bureau für das ganze hamburgische Staatsgebiet ausgeführt und eingehend bearbeitet. Ausser diesen Volkszählungen fanden am 5. Juni 1882, am 14. Juni 1895 und am 12. Juni 1907 Berufs-, gewerbliche und landwirthschaftliche Betriebszählungen statt, welche einerseits die Art der Berufstätigkeit der Bewohner sowie ihre Stellung im Beruf ermittelten, andererseits die einzelnen Gewerbebetriebe mit Einschluss der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und Verkehrs nach der Art des Gewerbes, der Grösse, der Anzahl der in ihnen beschäftigten Personen u.s.w. unterschieden.

Neben diesen Zählungen wurde dem Statistischen Bureau die Ausführung der meisten übrigen statistischen Erhebungen, die im Laufe der Jahre vom Reiche angeordnet wurden, überwiesen. Die Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs, die seit dem Jahre 1842 vom Handelsstatistischen Bureau zusammengestellt und alljährlich veröffentlicht wird, verblieb auch fernerhin diesem Bureau. Die von Anfang an für die Landesstatistik aufgestellten Nachweisungen, die dann auf Anordnung des Bundesrathes auch dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden waren, betreffen in erster Linie die Bewegung der Bevölkerung, Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle, sowie die von Hamburg ausgehende überseeische Auswanderung. Lediglich Landesverwaltungswecken dient die alljährliche Aufstellung eines Verzeichnisses derjenigen hamburgischen Staatsangehörigen, die das Bürgerrecht noch nicht besitzen, zu dessen Erwerb aber nach dem Gesetze verpflichtet sind; auf Grund dieses Verzeichnisses werden die Betreffenden, etwa 800 in jedem Jahre, alsdann von der Aufsichtsbehörde für die Standesämter bzw. dem Amtsverwalter in Ritzebüttel zur Erwerbung des Bürgerrechts veranlasst. Ueber die Bürgerrechtserwerb jedes Jahres, werden Nachweisungen über Alter, Beruf und Einkommen aufgestellt.

Eine wichtige und ziemlich umfangreiche Arbeit ist die alljährliche Bearbeitung der Einkommenverhältnisse und Steuererträge der Steuerzahler der einzelnen Stadttheile wie des Landgebietes, mit Unterscheidung der physischen und juristischen Personen. Ferner ist die alljährliche Statistik der Aktiengesellschaften (seit 1902) und die monatliche Aufnahme der Arbeitsnachweisungen zu nennen. Seit langen Jahren bereits werden hier die Betriebsergebnisse der hamburgischen Sparkassen zusammengestellt. Ebenso weit reicht die systematische Bearbeitung der Gewerbeanmeldungen in der Stadt und den beiden Landherrenschaften der Geest- und Marschlande zurück. Nähere Angaben werden jedes Jahr